AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 26. Juli 2012 | 36. Jahrgang / Nr. 30

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

207. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Deichverband Osterstader Marsch

208. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Energiequelle GmbH, Bremen

209. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Björn Dücker, Misselwarden

210. Zweckvereinbarung zwischen den **Landkreisen Cuxhaven**, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

211. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 “Mainkamp”, Ortschaft Bexhövede, vom 26. Juni 2012

212. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. März 2012

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

207.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Deichverband Osterstader Marsch, hat mit Datum vom 09. Juli 2012 die Herstellung des Gewässers Rechtebe II gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist die Herstellung eines Gewässers in der Gemarkung Wurthfleth, Flur 7, Flurstück 149/3 im Zuge der Gewinnung von Kleiboden für Deicharbeiten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 17. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

208.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Firma Energiequelle GmbH, Am Bahnhof St. Magnus 10, 28759 Bremen, hat mit Antrag vom 11. Juni 2012 eine Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m gemäß § 4 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Das Baugrundstück liegt auf folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Mittelstenahe, Flur 3, Flurstück 75
- Gemarkung Mittelstenahe, Flur 3, Flurstück 65
- Gemarkung Mittelstenahe, Flur 3, Flurstück 57/1

Entsprechend § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Der Landkreis Cuxhaven wird die Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligen. Der Beginn des Beteiligungsverfahrens wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Cuxhaven, den 18. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Kreisrat

209.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung

Björn Dücker, Engbüttler Straße 8, 27632 Misselwarden, hat mit Antrag vom 29. März 2010 eine Genehmigung für die Erweiterung eines Boxenlaufstalles mit dann insgesamt 924 Tierplätzen und 6.107 m³ Güllelagerraum gemäß § 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 e) Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Baugrundstück ist das Grundstück in der Gemarkung Misselwarden, Flur 9, Flurstücke 42.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffern 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 18. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Kreisrat

210.

ZWECKVEREINBARUNG
zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz,
Rotenburg (Wümme), Stade und Verden
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5
des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden haben am 01. Januar 2012 die Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) getroffen.

Die Zweckvereinbarung ist in den Cuxhavener Nachrichten, in der Niederelbe Zeitung und in der Nordsee-Zeitung (Kreisanzeiger) am 26. Juli 2012 veröffentlicht worden.

Die Zweckvereinbarung kann beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, an der Information während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag, 13.30 bis 15.30 Uhr) oder im Internet unter www.landkreis-cuxhaven.de eingesehen werden.

Cuxhaven, den 26. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

211.

SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
“Mainkamp”, Ortschaft Bexhövede, vom 26. Juni 2012

Auf Grund des § 1 Absätze 3 und 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diese Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mainkamp”, der Ortschaft Bexhövede, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 26. März 2012

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Die vom Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 als Satzung beschlossene Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mainkamp”, Ortschaft Bexhövede, wurde auf der Grundlage des § 13 a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Loxstedt ist wegen der bereits bestehenden Darstellung als Wohnbauflächen nicht mehr anzupassen.

Der Geltungsbereich der Dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mainkamp”, Ortschaft Bexhövede, ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.

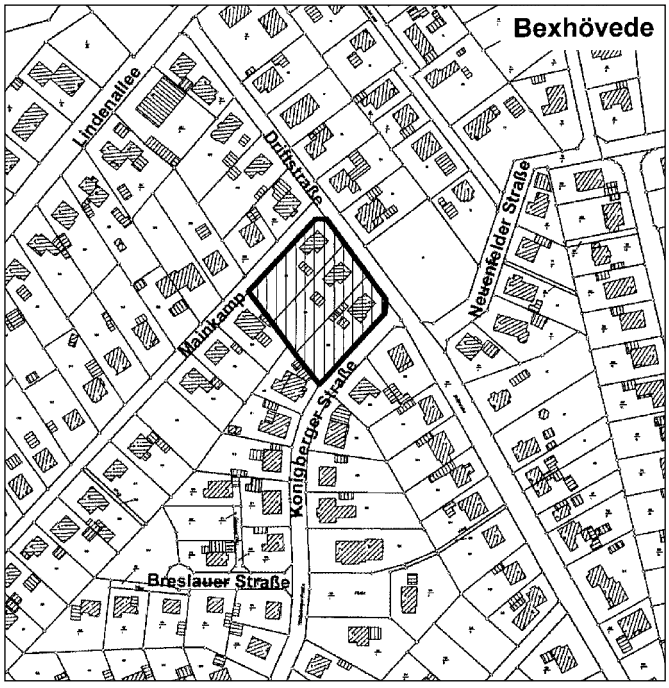

Die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mainkamp” der Ortschaft Bexhövede, und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice - während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mainkamp” der Ortschaft Bexhövede, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

212.

ERSTE SATZUNG
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 20. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

(1) § 16 wird wie folgt geändert:

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Grabstätten mit Bepflanzungsfläche bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche. Die Mindeststärke beträgt 12 cm. Ab einer Höhe von 140 cm gilt eine Mindeststärke von 18 cm.
b) auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten mit Bepflanzungsfläche bis zu 0,7 m² Ansichtsfläche. Die Mindeststärke beträgt 12 cm. Ab einer Höhe von 160 cm gilt eine Mindeststärke von 18 cm.
c) auf Grabstätten im Rasen nur liegende Inschriftplatten mit einem Maß von 45 cm x 45 cm (0,203 m²), einer minimalen Stärke von 4 cm und einer maximalen Stärke von 8 cm

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, den 26. Juni 2012

(L.S.)

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven